



## SACHSEN-ANHALT

### **Verfahren zur Antragsfrist 31.03.2022**

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung, für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen und die Durchführung forstwirtschaftlicher Wegebaumaßnahmen im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinie Forst 2019) vom 31.07.2019 – 52.4-64034**

**-Teil A Naturnahe Waldbewirtschaftung FP 6402-**

Zuwendungszweck ist die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung mit dem Ziel der Entwicklung stabiler, standortgemäßer, vitaler Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Naturnahe Wälder sichern die biologische Vielfalt und tragen zur Verbesserung der ökologischen Funktionen bei.

Die Antragstellung erfolgt stichtagsbezogen. Anträge für die nächste Auswahl müssen spätestens zum 31.03.2022 bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Es können Anträge zur Förderung von

- Vorarbeiten gemäß Ziffer 2.1, Teil A der Richtlinie,
- Kulturpflegen gemäß Ziffer 2.2c), Teil A der Richtlinie
- Bodenschutzkalkung gemäß Ziffer 2.3, Teil A der Richtlinie.

eingereicht werden.

Das verfügbare Mittelbudget beträgt insgesamt 620.000 Euro.

Die Mittel werden aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgreicher Antragsprüfung werden die zu fördernden Vorhaben anhand von Auswahlkriterien (Anlage) zentral ermittelt. Können Förderanträge nicht bewilligt werden, weil das Budget nicht für alle bewilligungsfähigen Vorhaben ausreicht, wird der Antragsteller benachrichtigt. Das Vorhaben kann dann beim folgenden Antragsstichtag erneut in die Auswahl einbezogen werden.

#### **Was wird gefördert?**

- Vorarbeiten:  
Gefördert werden Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen zur Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen.
- Kulturpflegen im Rahmen des Waldumbaus  
Gefördert wird der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand.  
Hier: die Pflege einer geförderten Kultur oder einer geförderten Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung (Kulturpflege).

- Bodenschutzkalkung  
Zuwendungsfähig ist eine Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushaltes erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann und für die vorgesehenen Flächen keine Ausschlussgründe (s. Richtlinie) bestehen.

### **Wer wird gefördert?**

Es werden natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß dem Bundeswaldgesetz und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse gefördert.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v.H. in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

### **Wie wird gefördert?**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt:

- a) Vorarbeiten  
in Höhe von bis zu 80 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch 500 Euro je Gutachten zuzüglich 15 Euro je Hektar des Planungsgebietes.
- b) Kulturpflegen
  1. in Höhe von bis zu 70 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30 v.H. Laubholzanteil sowie beim Voranbau mit Weißtanne und
  2. in Höhe von bis zu 85 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubholzkulturen mit mindestens 80 v.H. Laubholzanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.
- c) Bodenschutzkalkung  
in Höhe von bis 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 Hektar Waldfläche besitzen, bis zu 100 v. H.

### **Wie ist das Antragsverfahren?**

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendung ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fläche des Vorhabens liegt.

Aufgrund der derzeitigen Situation in der Forstwirtschaft, kann zeitgleich mit der Einreichung des Förderantrags ein formloser Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Der Beginn der Maßnahmen (hierzu zählt auch die Zuschlagserteilung bei Vergabeverfahren) kann jedoch erst nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die zuständige Bewilligungsbehörde erfolgen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Aufruf nur einen kurzen Auszug aus der Richtlinie Forst 2019\_wiedergibt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie selbst, dem dazugehörigen Merkblatt und bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.

## Auswahlkriterien

Vorrangig werden Maßnahmen der Kulturpflege zur Sicherung bereits geförderter Kulturen ausgewählt. Durch die Kulturpflege sollen die geförderten Kulturbegründungen zur besseren Umsetzung der „Leitlinie Wald“ während der Zeit der Zweckbindung gesichert werden. Sie wird abhängig vom Standort und der vorhandenen Vegetation, durchgeführt und umfasst die Beseitigung des Begleitwuchses und behindernder Vegetation.

Zwischen Maßnahmen der Kulturpflege erfolgt die weitere Auswahl wie folgt:

Nr.	Bezeichnung der AK	Begründung	Punkt werte	Beschreibung
1	<b>Schutzstatus</b> Bonus für besonders umweltfreundliche Vorhaben	Die Antragsfläche oder Teilflächen davon liegen im Schutzgebietssystem Natura 2000 bzw. in Gebieten mit besonderem Naturschutzwert. Ziel ist die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Waldflächen in Schutzgebieten.	10	> 0 bis 2 ha
			15	>2 ha bis 10 ha
			20	>10 ha
2	<b>Antragsfläche</b>	Um das forstpolitische Ziel nach der Leitlinie Wald/Klimaanpassungsstrategien/ Biodiversitätsstrategie/ Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutz in adäquater Zeit zu erreichen, ist es sinnvoll, größere Antragsflächen zu bevorzugen.	10	bis 2 ha
			15	>2 ha bis 10 ha
			20	>10 ha

Im Folgenden werden Anträge auf Förderung von Vorarbeiten (zu Wiederaufforstungen und Bodenschutzkalkungen) und nachrangig Bodenschutzkalkungen ausgewählt.